



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Fassadenbegrünung

Die Stadt Walldorf unterstützt mit dieser Richtlinie die Begrünung von Gebäudefassaden, um das Stadtklima zu verbessern, die Artenvielfalt zu fördern und zur Klimaanpassung beizutragen. Gefördert werden boden- und fassadengebundene Begrünungen an gedämmten Gebäuden im privaten, gewerblichen und gemeinnützigen Bereich. Je nach Art und Umfang der Maßnahme können bis zu 90 % der anrechenbaren Kosten, maximal 10.000 EUR, als Zuschuss gewährt werden.

Im Hinblick auf die Klimaleitziele 2040 wird Fassadenbegrünung nur gefördert, wenn an der entsprechenden Außenwand eine Fassadendämmung bereits vorhanden ist oder vor der Begrünung umgesetzt wird. Unbeheizte Gebäude und Gebäudeteile bleiben von dieser Regelung unberührt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel die Realisierung von bodengebundener Begrünung und nach Einzelfallentscheidung fassadengebundene Begrünung im privaten und gewerblichen Bereich. Durch finanzielle Anreize möchte die Stadt die Aktivitäten unterstützen, die durch die Förderung der Biodiversität einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität leisten.

Alle Erläuterungen zu den Begrünungsarten und den bautechnischen Voraussetzungen sowie die Pflanzenlisten sind im Merkblatt zum Förderprogramm Fassadenbegrünung enthalten.

2. Förderumfang

a) Bodengebundene Begrünung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die eine dauerhafte, flächige Begrünung von (gedämmten) Gebäuden oder Gebäudeteilen in Walldorf bewirken. Planungs-, Material- und Montagekosten sind förderfähig. Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss, mit dem Ziel der maximalen Flächenbegrünung der Fassaden, gewährt.

Alle geförderten Maßnahmen müssen auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt, fachmännisch geplant und ausgeführt werden. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Die Höhe des Zuschusses ist wie folgt gestaffelt:

Variante 1: Materialien für Rank- und Kletterhilfe (inkl. Pflanzen), bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe): 30 % der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 4.000 EUR.

Variante 2: Materialien für Rank- und Kletterhilfe (inkl. Pflanzen), bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe), bei Verwendung der heimischen Wildform (Biodiversitätsbonus): 90 % der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 8.000 EUR. Bei der Auswahl der Pflanzen ist der wissenschaftliche Name der Art maßgeblich. Das kostenlose Beratungsangebot zur Gartenberatung der Stadt Walldorf kann hierzu als sinnvolle Ergänzung wahrgenommen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Der Förderdeckel bezieht sich auf die gesamten anrechenbaren Kosten, die aus dem Kauf von Materialien und Pflanzen sowie der Montage entstehen. Die Kosten für die Pflanzen müssen in der Rechnung explizit ausgewiesen sein.



Werden Nisthilfen in die Begrünung integriert, werden 50 % der Anschaffungskosten für die Nisthilfen gefördert, maximal 100 EUR je Nisthilfe.

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Maßnahmen unterhalb eines Förder Volumens von 250 EUR werden nicht gefördert.

b) Fassadengebundene Begrünung

Zuschussfähig sind nur Projekte, die Klimaanpassung und Biodiversitätsförderung in Einklang bringen. Bei der Entscheidung werden Kriterien wie Ressourcenaufwand, Biodiversitätsförderung, kleinklimatische Wirkung und Auswirkungen auf das Stadtbild bewertet.

Material und Montagekosten durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu maximal 50 % der anrechenbaren Kosten gefördert, höchstens jedoch 10.000 EUR.

Werden Nisthilfen in die Begrünung integriert, werden 50 % der Materialkosten gefördert, max. 100 EUR je Nisthilfe.

3. Fördervoraussetzung

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Fördervoraussetzung ist das Vorhandensein einer **Wärmedämmung** auf der betroffenen Wandfläche. Die geforderte Dämmstoffstärke beträgt mindestens 8 cm (s. Merkblatt). Alle Gebäude, deren Fassadendämmung ab 2014 von der Stadt Walldorf gefördert wurde, entsprechen diesen Vorgaben.

Bei **gedämmten** Gebäuden müssen bautechnische und konstruktive Voraussetzungen beachtet werden. Selbstklimmer wie Efeu oder Wilder Wein, sind bei Außenwanddämmungen nicht förderfähig. Die Dämmung ist nicht für zusätzliche Lasten (Gewicht der Pflanzen sowie Windsog) ausgelegt. Ein Abscheren der Dämmung ist bei entsprechenden Belastungen möglich. Ebenso können Haftwurzeln den Putz und damit in Folge die Wärmedämmung beschädigen.

Bodengebundene Pflanzen oder fassadengebundene Systeme, bei denen vorgehängte Kletterhilfen genutzt werden, sind auf Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) grundsätzlich möglich. Die verwendeten Kletterhilfen müssen jedoch in der massiven Außenwand verankert werden. Eine Befestigung in der Dämmung ist nicht ausreichend. Um die Dämmleistung der Fassade nicht zu beeinträchtigen und um Wärmebrücken zu minimieren, sind hier thermisch getrennte Befestigungsmittel einzusetzen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (zehn Jahre) zu erhalten. Sollte die Begrünung vorher zurückgebaut werden oder durch unsachgemäße Pflege und Instandhaltung die beabsichtigte Wirkung entfallen, kann die Stadt Walldorf den Förderbetrag anteilig zurückfordern.

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme eine Kumulation (additive Nutzung von Förderung) ausschließen. Die Summe aller Förderungen darf die Summe der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

4. Förderausschluss

Die Mindestanforderung an die Außenwanddämmung beträgt 8 cm. Eine geringere Dämmstärke führt zum Förderausschluss.

Gebietsfremde, besonders als potentiell invasiv oder invasiv geltende Pflanzenarten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Grundlage dient das Informationsangebot des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu Verbreitung, Gefährdung, Schutz, Taxonomie und Nomenklatur sowie Biologie und Ökologie der wild wachsenden Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (Flora-Web).



Es dürfen nur Pflanzen aus der städtischen Empfehlungsliste verwendet werden (s. Merkblatt). Pflanzen, die nicht auf der Empfehlungsliste aufgeführt sind, werden von der Bewilligungsstelle bei Antragsstellung geprüft.

Die Begrünung darf den öffentlichen Gehwegbereich weder bei der Anlage noch in der Zukunft beeinträchtigen. So muss die Gehwegbreite bei allen Gehwegen, die schmaler sind als 1,5 m vollständig erhalten bleiben. Das Lichtraumprofil von 2,50 m ist zu wahren.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen oder Zäunen) sowie kleinere Begrünungen, wie die Bepflanzung von Blumenkästen oder Blumenkübeln oder Vorgärten.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Fassadenbegrünung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen. Darüber hinaus sind ortsansässige Vereine und Kirchen in Walldorf antragsberechtigt. Die Förderung ist nicht kombinierbar mit den im Rahmen der Vereinsförderung der Stadt Walldorf gewährten Zuschüsse für Begrünungsmaßnahmen. Eine Doppelförderung für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:
Stadt Walldorf

Fachdienst 23 – Umwelt

Nußblocher Straße 45

69190 Walldorf

Telefon 06227 / 35-1234

umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung vor Beginn der konkreten Maßnahme zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

**Der Antrag besteht aus:**

- Antragsformular
- Angebot oder Kostenschätzung
- Fotos der zu begrünenden Fassade
- Nachweis über vorhandene Wärmedämmung (z.B. Rechnungen, Förderbescheide, Fotonachweis der Dämmstärke)

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann formlos per Mail beantragt werden.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen
- Nachweis der verwendeten Pflanzen
- Fotos der begrünten Fassade

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.